

## **Kurzzusammenfassung der BSI-KritisVO (Siedlungsabfallentsorgung), 15.12.2023**

### **1. Hintergrund**

Das im Jahr 2021 durch das IT-Sicherheitsgesetz 2.0 geänderte BSI-Gesetz nimmt erstmals den Sektor der Siedlungsabfallentsorgung in seinen Geltungsbereich auf, womit vorbehaltlich der genauen Anlagendefinitionen und der festgelegten Schwellenwerte einer nachfolgenden BSI-KritisVO zumindest Teile der Siedlungsabfallentsorgung zu „Kritischer Infrastruktur“ mit Blick auf die IT-Sicherheit werden. Hieran sind bestimmte Rechtspflichten geknüpft, wie etwa eine Registrierungspflicht der betreffenden Betreiber beim Bundesamt für die Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) sowie die Pflicht der Betreiber, angemessene Sicherheitsvorkehrungen nach dem Stand der Technik zu treffen und IT-Störungen an das BSI zu melden.

Welche Anlagen und Systeme der Abfallwirtschaft genau als Kritische Infrastruktur einzustufen sind, definiert die BSI-KritisVO, die am 6. Dezember im Bundesgesetzblatt veröffentlicht wurde und grundsätzlich am 1.1.2024 in Kraft tritt.

### **2. Definition der Anlagen, die als kritische Infrastrukturen gelten**

Nur solche Betreiber von Anlagen bzw. Systemen, die in der entsprechenden Tabelle „Anlagenkategorien und Schwellenwerte“ zur BSI-KritisVO beschrieben sind und die die Schwellenwerte erreichen, sind Betreiber von kritischen Infrastrukturen mit den o.g. Rechtsfolgen. Die Anlagenkategorien werden in der Verordnung folgendermaßen definiert:

#### **Bereiche**

Kritis-Anlagen gibt es grundsätzlich in den Bereichen **Abfallsammlung/-beförderung** (inklusive Umschlag) und **Abfallverwertung/-beseitigung**.

#### **Abfallströme**

Mit Blick auf die Abfallströme, die in den Geltungsbereich der BSI-KritisVO aufgenommen wurden, ist festzuhalten, dass - vorrangig aus Gründen des Gesundheitsschutzes oder Erwägungen der Stadtsauberkeit - nur folgende Abfallströme aufgenommen wurden:

- Restmüll, Bioabfall (Biotonne), Verpackungen und Kunststoffe, Altglas, PPK für den Bereich Abfallsammlung/-beförderung

- Restmüll, Bioabfall (Biotonne), Verpackungen und Kunststoffe für den Bereich Abfallverwertung/-beseitigung

### Anlagenkategorien

Als konkrete Anlagenkategorien im Bereich **Abfallsammlung/-beförderung** werden folgende definiert:

- Anlage zur Disposition der Siedlungsabfallsammlung oder -beförderung;
- Anlage zur Lagerung, Zwischenlagerung und Umladung von Siedlungsabfällen.

Als konkrete Anlagen/Systeme im Bereich der **Abfallverwertung/-beseitigung** wurden folgende definiert:

- Anlage zur thermischen Behandlung von Siedlungsabfällen;
- Anlage zur mechanisch-biologischen oder mechanisch-physikalischen Behandlung von Siedlungsabfällen;
- Anlage zur biologischen Behandlung von Siedlungsabfällen;
- Anlage zur mechanischen Behandlung von Siedlungsabfällen;
- Anlage zur Sortierung von Siedlungsabfällen.

### Schwellenwerte

Neben der Definition der Anlagenkategorien legt die BSI-KritisVO **Schwellenwerte** fest, bei deren Unterschreitung die jeweilige Anlage keine Kritis-Anlage ist. Die Schwellenwerte werden in ständiger Praxis, d.h. auch in anderen Bereichen wie etwa der Energie- oder Wasserwirtschaft, an einem Wert orientiert, der sich an der Versorgung bzw. im Fall der Abfallwirtschaft der Entsorgung von 500.000 Personen entspricht.

Beispiel: Im Bereich von Abfallsammelsystemen etwa für Restmüll wäre demnach zu prüfen, ob mehr als 500.000 Personen an das Sammelsystem angeschlossen sind, oder ob die Tonnage des gesammelten Restmülls über dem durchschnittlichen Restmüllanfall pro Einwohner und Jahr multipliziert mit 500.000 -  $159 \text{ kg} \cdot 500.000 = 79.500 \text{ Tonnen}$  – liegt. Liegt ein Wert oberhalb des Schwellenwerts, wäre das Sammelsystem als kritische Infrastruktur einzustufen.

Bei den Abfallanlagen ist die genehmigte Jahreskapazität ausschlaggebend, z. B. wäre für biologische Abfallbehandlungsanlagen zu prüfen: Liegt die genehmigte Jahreskapazität über 33.500 Tonnen? Dieser Wert ergibt sich aus 67 kg durchschnittlich in Deutschland pro Bürger und Jahr anfallendem Bioabfall multipliziert mit 500.000. Ist die genehmigte

Jahreskapazität einer Bioabfallbehandlungsanlage größer als 33.500 Tonnen, dann ist die Anlage eine Kritis-Anlage.

Die genauen Beschreibungen der einzelnen Anlagenkategorien und die Schwellenwerte je nach den einzelnen Abfallfraktionen sind der Tabelle Anlagekategorie und Schwellenwerte zu entnehmen. Eingehendere Definitionen zum Teil mit Beispielen der Anlagenkategorien finden sich in Teil 1 Nr. 1 der Verordnung (d.h. Anhang 8 der KritisVO).

Autor: Alexander Neubauer, Vorsitz BAK Siedlungsabfallentsorgung